GEMEINDE **GRÜNINGEN**

Badeordnung der Gemeinde Grüningen

vom 15. Januar 2019
(Anpassungen vom 30. März 2021 und 1. Dezember 2021)

1. Allgemeines

Das Schwimmbad Grüningen dient der Erholung und der Pflege der Gesundheit der Gäste. Das Schwimmbad steht allen Bevölkerungsgruppen, Altersgruppen und Geschlechtern offen und bietet die Möglichkeit sportliche Aktivitäten auszuüben, unbeschwert zu spielen oder die Geselligkeit zu pflegen.

2. Zweck und Geltung

Die Badeordnung bezweckt Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Schwimmbadanlage. Die Badeordnung ist für alle Benützer der Anlage verbindlich.

3. Öffnungs- und Betriebszeiten

Beginn und Schluss der Badesaison werden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Grüningen publiziert.

An öffentlichen Feiertagen, bei ungünstiger Witterung oder aus betrieblichen Gründen können die Öffnungs- und Betriebszeiten eingeschränkt oder ausgesetzt werden. Die allgemein gültigen Öffnungszeiten sind:

Montag	11.00 - 20.00 Uhr, im September bis 19.00 Uhr[1]
Dienstag bis Sonntag	10.00 - 20.00 Uhr, im September bis 19.00 Uhr[2]

Ausserhalb der Öffnungszeiten ist der Zutritt zur Anlage verboten.

4. Eintritt

Die Badeanlage steht jedem, der im Besitz einer gültigen Eintrittskarte ist, zur Benützung offen. Eintrittskarten sind bis zum Verlassen des Badeareals aufzubewahren und auf Verlangen vorzuweisen. Gäste, welche die Anlage nur zwecks Konsumation am Kiosk betreten, sind von der Pflicht zur Zahlung eines Eintritts befreit.

Vorschulpflichtige Kinder haben nur in Begleitung von Personen Zutritt, welche Gewähr für eine ordentliche Aufsicht bieten. **Jugendliche unter 12 Jahren**, ohne Begleitung von Erwachsenen, müssen das Bad spätestens um 18.00 Uhr verlassen. Für unaufbesichtigte Kleinkinder wird keine Verantwortung übernommen. Der Besuch des Bades durch Personen mit ansteckenden Krankheiten oder offenen Wunden sowie von betrunkenen oder unsauberen Personen ist nicht erlaubt. Personen, die an schweren gesundheitlichen Störungen leiden und die Sicherheit gefährden, dürfen das Bad nur in Begleitung von Erwachsenen (geschultem Aufsichtspersonen) benützen.

[1] Anpassung vom 30. März 2021
[2] Anpassung vom 1. Dezember 2021

5. Aufsicht

Das Badpersonal überwacht den Badebetrieb. Seine Weisungen sind zu befolgen. Zuwiderhandlungen gegen die Badeordnung oder die Weisungen des Badpersonals können mit Verwarnung, Wegweisung aus dem Bad, mit Badeanlageverbot oder Busse bestraft werden.

Beschwerden über den Badebetrieb oder das Personal sind schriftlich und begründet an die Gemeindeverwaltung, Sekretariat Gesundheit, 8627 Grüningen, zu richten.

6. Haftung

Für Beschädigungen oder Verunreinigungen der Anlage haften die Fehl-baren, bei Minderjährigen die Inhaber der elterlichen Sorge.

Verlorene Eintrittskarten werden nicht vergütet. Verlorene Garderoben-schlüssel werden mit Fr. 50.-- belastet. Es erfolgt keine Haftung für den Verlust oder Diebstahl von Gegenständen. Fundgegenstände sind an der Kasse abzugeben.

Die Haftung für Schäden in Folge Nichtbeachtung der Badeordnung oder Weisungen des Badpersonals wird abgelehnt.

7. Zu beachten ist, dass:

- alle Badenden sich vor der Benützung des Bassins zu duschen haben
- Kleinkinder im Nichtschwimmer- und Schwimmbecken Badehosen tragen müssen
- das Planschbecken für Kleinkinder reserviert ist
- Nichtschwimmer mit Schwimmhilfen durch Begleitpersonen zu beaufsichtigen sind
- die Badbekleidung das sittliche Empfinden nicht verletzen darf
- das Aus- und Ankleiden in den nach Geschlechtern getrennten Garderoben geschehen soll
- Kleinkinder die Toiletten nicht ohne Begleitung von Erwachsenen benützen
- die Badegäste Mitbadende und andere Personen weder stören noch gefährden
- Ball- und andere Spiele, sowie das Abspielen von Radios oder anderen Tonträgern so ausgeübt werden, dass die anderen Gäste weder gestört noch belästigt werden
- das Brett-Springen, sowie das Benützen der Rutschbahn auf eigene Verantwortung erfolgt. Die Weisungen auf den angebrachten Gebotstafeln müssen strikte eingehalten werden
- Abfälle jeglicher Art in die dafür vorgesehenen Behälter gehören
- die Parkordnung sowie Fahrverbote zu beachten und einzuhalten sind

8. Verboten ist

- störendes oder unanständiges Benehmen
- das Fotografieren von Personen ohne deren Zustimmung oder zu Erwerbszwecken
- das Mitbringen von Tieren
- das Geniessen von Ess-, Trink- oder Tabakwaren im Bereich der Schwimmbecken und der Rutschbahn
- das Betreten der Sträuchergruppen und Blumenbeete. Ebenfalls untersagt ist, das Betreten oder Verlassen der Schwimmbadanlage ausserhalb des offiziellen Eingangsbereichs
- das Klettern auf Einzäumungen, Bäume oder Dächer
- das Verunreinigen und Beschädigen der Badeanlage

- das Hineinwerfen oder Stossen von Badenden in das Bassin
- das längsseitige Einspringen in das Schwimmbecken
- das Tauchen mit Atmungsgeräten (ohne Bewilligung durch die Gemeindebehörde oder das Badpersonal)

9. Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt auf Eröffnung der Badesaison 2019 in Kraft und ersetzt die bisherige Badeordnung vom 12. Februar 2008.

Grüningen, 1. Dezember 2021

Gemeinderat Grüningen

Carlo Wiedmer	Yvonne Cassol
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiberin